

7% Beschlossen: 7%-Mehrwertsteuer auf Speisen sichern Arbeitsplätze & Existenzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche hatten wir wieder einige Anfragen zum Thema Mehrwertsteuersenkung auf Speisen im Gastgewerbe. Dazu haben wir unser DEHOGA Merkblatt entsprechend angepasst.

Wir möchten auch über einige neue Regelungen im Jahr 2026 informieren und geben aktuelle Informationen.

Wie immer freuen wir uns auf ein Feedback und Ihre Fragen.

Ihr DEHOGA Thüringen



Aktualisiertes Merkblatt zum
reduzierten Mehrwertsteuersatz ab
1.1.2026

Das Merkblatt zum reduzierten
Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und
Verpflegungsdienstleistungen erneut
aktualisiert, da vielen Anfragen aus dem
Segment Party-Service eingegangen sind.
[Zum aktualisierten Merkblatt](#)

Bitte beachten Sie: Sollten sich neue
Sachverhalte, Infos oder Fragen ergeben,
werden wir das Merkblatt entsprechend
erweitern und/oder aktualisieren. Werfen
Sie gern immer mal wieder einen Blick auf
die Seite des DEHOGA-Shops.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz modernisiert

Ende des vergangenen Jahres ist das Gesetz zur Modernisierung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in Kraft getreten.

Kernaussage ist, dass redliche Unternehmen aufgrund eines optimierten Risikomanagements perspektivisch nicht in den Fokus der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) - Prüfungen fallen sollen, sondern vielmehr aufgrund der Neuregelungen verstärkt unredliche Teilnehmer am Markt durch die FKS geprüft werden.

Insbesondere wurden neue Gewerke in den Katalog der besonders für Verstöße im Bereich der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung anfälligen Branchen aufgenommen.

Ferner soll es den zuständigen Institutionen durch einen gezielten Datenaustausch rascher möglich sein, auf Widersprüche zu entdecken und damit Verfolgungskapazitäten zu bündeln.

Vorortkontrollen durch den Zoll sollen durch digitale Prüfverfahren ersetzt werden, was einerseits im Grundsatz zu begrüßen ist. Die Ausweitung von Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten stellt andererseits kleine und mittlere Unternehmen, ohne IT-Abteilung vor neue Herausforderungen, da die Unterlagen „medienbruchfrei“ zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dies wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren von den Arbeitgebervertretern kritisiert. Zudem wurde die Forderung bekräftigt, auch für das Gastgewerbe das Nachweisgesetz nachzubessern, sodass wesentliche Vertragsbedingungen nicht mehr der Schriftform genügen müssen, sondern in elektronischer Form (Emails etc.) ausreichend sind.

Nach unserer Einschätzung sind die gesetzlichen Verschärfungen nicht geeignet, die Schwarzarbeit nachhaltig zu bekämpfen. Bereits jetzt sind die gesetzlichen Regelungen ausreichend.

Vielmehr müssen die Ursachen der Schwarzarbeit bekämpft werden.

Vielfach sind es die Lohnnebenkosten, die zum Jahresanfang 2026 wieder gestiegen sind, die Anreize für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung auslöst.

Hier ist die Politik gefordert, spürbare Entlastungen für den Mittelstand zu schaffen.

Fachkräftemangel, Resilienz und Bürokratieabbau im Fokus

Mehr als 760 Unternehmer, Arbeitsschutzexperten und Versicherte kamen im November zur dritten BGN-Branchentagung zusammen. Unter dem Leitmotiv „Fachkräftemangel, Krisenresilienz und Bürokratieabbau“ bot die Onlineveranstaltung aus dem BGN-Studio in Mannheim einen intensiven Austausch über die Herausforderungen und Lösungsansätze für die Arbeitswelt von morgen.

Alle Informationen, die Videomitschnitte und die Präsentationen finden sie [hier](#).



Digital planen, sicher unterweisen, Kosten vermeiden

Mit dem BGN-Unterweisungsplaner können Sie systematisch planen, durchführen und dokumentieren. Die Web-App zeigt auf einen Blick, welche Beschäftigten bereits unterwiesen wurden und welche Themen noch anstehen. Zur kostenfreien Nutzung unter: bgn-unterweisungsplaner.app .

Unser Gesundheitspartner AOK informiert:

Mindestlohn und Minijobs ab 2026

Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2026 wirkt sich direkt auf Mini- und Midijobs aus. Arbeitgeber prüfen jetzt alle geringfügig entlohnnten Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht. Was für Arbeitgeber dabei wichtig ist.

[weiterlesen...](#)

FS-Tarif für TV-Geräte bis 65 Zoll - TV-Bildschirmgrößen bei der GEMA melden und Rückforderungen geltend machen

Infolge des zu Gunsten unserer Mitglieder entschiedenen Urteils des OLG München gelten für die Vergütungen neue Größenschwellen für TV-Geräte/Bildschirme.

Diese lauten:

- Kleinbildfernseher: Geräte bis 65 Zoll Bilddiagonale
- Großbildfernseher: Geräte mit mehr als 65 Zoll Bilddiagonale.

Bei Einsatz von ausschließlich Kleinbildschirmen ist die Anzahl der Fernsehgeräte maßgeblich. Hingegen ist Maßstab für die Vergütung bei Nutzung von Großbildschirmen die Raumgröße in qm. (Hinweis: Dies gilt auch für Räume mit nur einem Großbildschirm und einem oder mehreren kleinen TV-Geräten).

Wer bisher ein TV-Gerät mit einer Größe von mehr als 42 Zoll bis 65 Zoll bei der GEMA angemeldet hat, hat hierfür in der Vergangenheit zunächst die Vergütung für Großbildschirme gezahlt. Diese ist regelmäßig teurer als für Kleinbildschirme. Für TV-Geräte bis 65 Zoll gelten die Tarife für Kleinbildschirme, wie durch die Gerichtsentscheidung bestätigt wurde.

Seitens der GEMA erfolgen derzeit Vertragsanpassungen und Rückzahlungen. Die Änderung setzt die GEMA aktuell rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 um.

Für zurückliegende Zeiträume stehen der DEHOGA und der HDE (beide Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter, BVMV) weiterhin mit der GEMA in Verhandlungen.

GEMA-Verträge anpassen und Rückzahlungen erhalten

Betriebe, die für die Wiedergabe von Fernsehsendungen TV-Geräte im Größenbereich von mehr als 42 Zoll bis maximal 65 Zoll nutzen, können ihre Verträge mit der GEMA entsprechend anpassen lassen und Rückzahlungen erhalten.

Wie Sie dabei vorgehen können, beschreibt die GEMA auf ihrer Website:

- Rufen Sie im GEMA Onlineportal "Meine Verträge" auf.
- Wählen Sie den betroffenen Vertrag aus, indem Sie unter "Optionen" auf "Änderung beantragen" klicken.
- Nun wählen Sie im Drop-Down-Menü "Sonstiger Reklamationsgrund" aus.
- In dem Textfeld geben Sie die Anzahl der Bildschirme an, die kleiner als 66 Zoll sind.
- Sie müssen keinen neuen Raumplan hochladen.

Die Anleitung sowie weitere Informationen zu den Änderungen finden Sie auf der Website der GEMA unter folgendem Link: www.gema.de/umstellung-fs .

WEBINAR

Wie Hotels mit **bebo convert** Liquidität gewinnen

 **bebo convert**
Dein Leerstand als Währung

 10. Februar 2026
 10:00 Uhr
 Online



Nebensaison = Leerstand - das muss nicht sein

In unserem kostenfreien Webinar zeigen wir Dir, wie Du unverkaufte Zimmer auch in der Nebensaison in Liquidität wandelst. So kannst Du künftig Deine Lieferantenrechnungen bezahlen, ohne Dein Budget zusätzlich zu belasten.

Im Webinar lernst Du **bebo convert** im Detail kennen, ergänzt durch einen Praxisbericht eines Hoteliers, der die Lösung bereits nutzt.
Dienstag, 10. Februar 2026 von 10:00-11:00 Uhr / Online
[Hier kannst Du Dich kostenlos anmelden](#)

Neue Berechnungsgrundlage für Schwerbehindertenabgabe in 2026

Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, wenn sie keine oder nicht ausreichend schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Zahl der Arbeitsplätze im Jahresschnitt.

Seit Anfang 2026 ist die Ausgleichsabgabe erstmals nach der im Vorjahr erhöhten Staffel zu berechnen. Die Frist zur Abgabe der Anzeige für das Anzeigjahr 2025 endet am 31. März 2026.

Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt, die Anzeige möglichst frühzeitig einzureichen, um eventuelle Rückfragen rechtzeitig klären und eine zügige Bearbeitung ermöglichen zu können.

Die Berechnungsstaffel richtet sich nach der Zahl der Arbeitsplätze im Jahresschnitt.

Höhe der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2026

- 155 € (statt 140 €) bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter 5 %
- 275 € (statt 245 €) bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %
- 405 € (statt 360 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 % bis unter 2 %
- 815 € (statt 720 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 %

Kleinstbetriebsregelung: Für kleinere Betriebe ergeben sich folgende Beträge:

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 155 € (statt 140 €)
- null schwerbehinderte Menschen: 235 € (statt 210 €)

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 155 € (statt 140 €)
- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 275 € (statt 245 €)
- null schwerbehinderte Menschen: 465 € (statt 410 €)

Sie wollen auf die Zahlung der Ausgleichsabgabe verzichten und Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung in der Hotellerie schaffen, wissen aber nicht wissen, wie Sie loslegen sollen? In unserer Handreichung zu Inklusion in der Hotellerie geben wir Ihnen Tipps, rechtliche Hintergrundinfos und Best-Practice-Beispiele zu diesem wichtigen Thema.

Quelle: IHA Newsletter



Probiers Ma(h)l und
pack **Gesundes rein**



Mach mit
und entdecke
dein PLUS



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)